

Statuten des Tischtennisclubs Wettingen

Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Tischtennisclub Wettingen, in der Folge TTC W genannt, besteht ein Club im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der TTC W ist Mitglied des Schweiz. Tischtennisverbandes (STTV) und somit dem Nordwestschweiz. Tischtennisverband (NWTTV) unterstellt.

Der TTC W hat sich die Pflege des Tischtennisportes zur Aufgabe gestellt. Innerhalb des TTC W soll die Freundschaft und Kameradschaft gefördert werden. Mit anderen Sportvereinen soll eine gute Zusammenarbeit gepflegt werden.

Der TTC W ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 2 Im TTC W gibt es acht verschiedene Mitgliederkategorien:

Ehrenmitglieder
Freimitglieder
Aktive
U20
U18
U15
U13
Passivmitglieder

Art. 3 Damen und Herren, die dem TTC W beitreten möchten, werden unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

Jeder unbescholtene Bürger kann als Mitglied aufgenommen werden, sofern er sich mit einer schriftlichen Anmeldung verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Er kann aufgenommen werden als:

U13: sofern das 13. Altersjahr vor dem 1. Januar der laufenden Saison noch nicht vollendet ist.

U15: sofern das 15. Altersjahr vor dem 1. Januar der laufenden Saison noch nicht vollendet ist.

U18: sofern das 18. Altersjahr vor dem 1. Januar der laufenden Saison noch nicht vollendet ist.

U20: sofern das 20. Altersjahr vor dem 1. Januar der laufenden Saison noch nicht vollendet ist.

Aktiver: sofern die Person nicht unter obige Alterskategorie fällt.

Passivmitglied: gegen Entrichtung des entsprechenden Beitrages. Passivmitglieder haben zu jedem Anlass des TTC W freien Eintritt.

Für die weiteren Mitgliederkategorien gelten folgende Bestimmungen:

Ehrenmitglied: durch Beschluss der GV (2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder)

Freimitglied: nach 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit oder durch Beschluss der GV (Mitglieder, die sich im TTC W in fördernder Weise verdient machen oder verdient gemacht haben).

Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktive, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Organe

- Art. 4 a) Generalversammlung (GV)
b) Vorstand
c) Spielkommission

Art.5 Jedes Ehren-, Frei-, und Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit (Ausnahmen: Bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und bei Statutenänderungen bedarf es der 2/3 Mehrheit). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die GV findet jeweils innert 2 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (1. Mai – 30. April) statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der GV per Post oder E-Mail.

Art. 6 Anträge von Mitgliedern sollen mindestens 8 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
Während der GV gestellte Anträge müssen zur Prüfung entgegengenommen und der nächsten GV zur Beschlussfassung unterbreitet werden, sofern sie nicht sofort behandelt werden.

Art. 7 Wenn die Einberufung einer ausserordentlichen GV von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Nennung der Traktanden verlangt wird, hat der Vorstand dem Begehren innert Monatsfrist zu entsprechen.
Im übrigen die Bestimmungen gemäss Art. 5.

Art. 8 Die GV kann folgende Traktanden erledigen:

Appell
Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
Berichte der Vorstandsmitglieder
Décharge-Erteilung
Genehmigung des Budgets und des Finanzreglements
Wahlen
Revision der Statuten
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Verschiedenes
Auflösung des Clubs

Art. 9 Für die Leitung des TTC W wählt die GV in geheimer oder offener Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres den Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Aktuar (Vizepräsident)
- c) Kassier
- d) Nachwuchstrainer
- e) Spielleiter

ferner, ohne Stimmrecht im Vorstand

- f) zwei Rechnungsrevisoren (ein Revisor bleibt 2 Jahre im Amt)

Art. 10 Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV aus und bemüht sich, den Interessen des TTC W so gut wie möglich zu dienen. Er prüft als vorberatende Instanz alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und unterbreitet nötigenfalls den Mitgliedern oder der GV entsprechende Vorschläge.

Art. 11 Der Präsident leitet die Verhandlungen und führt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er sorgt ferner für die genaue Handhabung der Statuten, ordnet Vorstandssitzungen an und vertritt die Interessen des TTC W in jeder Beziehung.

- Art. 12 Der Aktuar führt das Protokoll, die Korrespondenz, das Mitgliederverzeichnis und erledigt andere administrative Arbeiten. Ausserdem ist er für den reibungslosen Ablauf der Meisterschaftsspiele verantwortlich.
- Art. 13 Der Kassier verwaltet die Gelder des TTC W und zeichnet für eine ordnungsmässige Buchführung verantwortlich. Das Einziehen der Mitgliederbeiträge fällt ebenfalls in seinen Arbeitsbereich. Auf Weisung des Vorstandes hat er für die Begleichung der Verbindlichkeiten aus dem Clubvermögen besorgt zu sein. Den beiden Rechnungsrevisoren hat er rechtzeitig vor der ordentlichen GV Einblick in die Buchführung zu gewähren.
- Art. 14 Die Mitglieder der Spielkommission können vom Vorstand zu Sitzungen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Spielkommission ist für den reibungslosen und sinnvollen Ablauf des Trainings und für die Aufstellung der Mannschaften verantwortlich.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 15 Wenn ein Mitglied aus dem TTC W auszutreten wünscht, muss eine schriftliche Erklärung an den Vorstand eingereicht werden, und zwar mindestens einen Monat vor dem gewünschten Austrittstermin. Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich.
- Art. 16 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt gemäss Art. 15.
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- sich grober oder wiederholter Verletzungen der statutarischen Verpflichtungen schuldig macht.
- gegen die Beschlüsse und Weisungen des TTC W verstösst.
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- durch sein Verhalten, durch Aeusserungen oder durch sein Auftreten das Ansehen des TTC W schädigt oder den Interessen des TTC W entgegenwirkt.

Finanzen

- Art. 17 Die Mitgliederbeiträge sind im Finanzreglement geregelt und werden jeweils an der GV für das neue Vereinsjahr festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge bei Austritt oder Ausschluss aus dem TTC W. Vereinsmitglieder können auf Wunsch maximal 3 Monate von der Beitragszahlung dispensiert werden, falls sie wichtige Gründe am Trainingsbesuch hindern. Die Entscheidung fällt der Vorstand. Bei Unfall, Krankheit, Wehrdienst oder beruflicher Unabkömmlichkeit kann die Frist von 3 Monaten den Umständen entsprechend verlängert werden. Aktive, die Berufslehre oder Mittelschule noch nicht abgeschlossen haben, zahlen den U20 Beitrag.
- Art. 18 Für sämtliche Verbindlichkeiten des TTC W haftet nur das Clubvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Gelder der TTC W zu dessen Nutzen zu verwalten und sie möglichst günstig anzulegen.

Haftung des TTC W

- Art. 19 Gegen Unfälle und Diebstahl im Trainings- bzw. Umkleideraum haftet der TTC W in keiner Weise. Das gleiche gilt für jegliche sportliche oder administrative Tätigkeit im Namen oder im Auftrag des TTC W.

Haftung der Mitglieder

Art. 20 Der TTC W behält sich vor, ein Mitglied für Schäden am Clubeigentum, die durch fahrlässiges Verhalten entstanden sind, voll haftbar zu machen.
Im Falle von Kreditschädigung des TTC W durch eines seiner Mitglieder behält sich der TTC W nebst der Möglichkeit des Ausschlusses gemäss Art. 16 c alle weiteren Schritte vor.

Auflösung des TTC W

Art. 21 Im Falle einer Auflösung des TTC W ist das Vermögen dem Gemeinderat Wettingen zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt für zehn Jahre vom Datum der Auflösung an. Sollte sich innerhalb dieser Frist ein neuer Tischtennisclub konstituieren, so ist diesem das Vermögen zur Verfügung zu stellen, sofern er den Art. 21 dieser Statuten auch in seine Statuten aufnimmt.

Wird innert der erwähnten Frist kein neuer Tischtennisclub gegründet, so fällt das Vermögen dem Gemeinderat zur Verwendung für sportliche Zwecke zu.

Art. 22 Die Auflösung des TTC W kann nur dann erfolgen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder das Weiterbestehen wünschen.

Statutenänderung

Art. 23 Die vorliegenden Statuten können nur durch einen Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV geändert werden.

Genehmigt durch die 21. ordentliche Generalversammlung des TTC W vom 24. Mai 1968. *) **)***)

TISCHTENNISCLUB WETTINGEN

Der Präsident: Der Aktuar:
Willy Loretz Otmar Hörler

*) Die Artikel 2, 3, 4, 8, 9, 16 und 17 wurden durch den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Mai 1987 geändert.

**) Die Artikel 2, 3, 9 und 17 wurden durch den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juni 1998 geändert.

***) Der Artikel 3 wurde durch den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai 2003 geändert.

****) Die Artikel 2, 3 und 5 wurden durch den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 2004 geändert.

*****) Der Artikel 5 wurden durch den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 2005 geändert.

*****) Die Artikel 2 und 3 wurden durch den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai 2009 geändert.